



BEDEUTUNG UND ZWECK DES „ZWEITEN TERMINS" IN STRAFSACHEN

(§ 39 Abs. 1 SchO und HessSchG)

Von Amtsgerichtsdirektor Dr. Jahn, Lüneburg

Während des in Hannover vom 22. bis 24. 5. 1957 durchgeführten SchsSeminars regte einer der Teilnehmer an, es möchte in der SchsZtg. einmal ausführlicher dargelegt werden, was man unter dem „zweiten Termin" im Sühneverfahren verstehe, welche Bedeutung ihm zukomme, wann und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Termin überhaupt anberaumt werden müsse und welche Folgen sich gegebenenfalls an ihn knüpfen. Tatsächlich können die hiermit verbundenen Fragen mindestens den Anfängern unter den Schrn. Schwierigkeiten bereiten. Aber auch bei langjährigen Schrn. bestehen hierüber, wie die Aussprache gelegentlich des Lehrganges in Hannover gezeigt hat, noch erhebliche Unklarheiten, die in der Praxis zu zahlreichen Fehlern und dazu führen, dass der Privatklagerichter das der Erhebung der Privatklage zwangsweise vorausgegangene Sühneverfahren vor dem Schm. nicht als ordnungsgemäß durchgeführt anerkennt.

Nachfolgend sollen daher die mit § 39 Abs. 1 SchO und HessSchG zusammenhängenden Fragen einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden. Von einem „zweiten Termin" ist in der SchO und im HessSchG nur an einer einzigen Stelle die Rede, nämlich eben im § 39 Abs. 1. Dort ist gesagt:

„Der Beschuldigte hat in dem von dem zuständigen Schm. anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Bleibt er aus, so wird angenommen, dass er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirke, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn der Beschuldigte auch in einem weiten Termin ausbleibt."

Nur in der GeschAnw. wird der „zweite Termin" noch einmal erwähnt, Dort heißt es im § 37 Abs. 1 erläuternd zum § 39 Abs. 1 SchO:

„Der Sühneversuch gilt als gescheitert, wenn der Beschuldigte in dem Termin ohne Entschuldigung oder mit ungenügender oder nicht genügend glaubhaft gemachter Entschuldigung ausbleibt. Wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, so gilt das aber nur dann, wenn der Beschuldigte in gleicher Weise auch in einem „zweiten Termin" ausbleibt."

Im § 37 Abs. 2 GeschAnw. wird dann unter anderem lediglich noch ausgeführt, dass der Schm. in dem Vermerk, den er beim Scheitern der Sühneverhandlung wegen Nichterscheinens des Beschuldigten in das Protokollbuch aufzunehmen hat, auch

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



das Ausbleiben des Beschuldigten in einem notwendigen „zweiten Termin“ anzugeben hat.

Wenn im § 39 Abs. 1 SchO und HessSchG von „einem zweiten Termin“ gesprochen wird, so ist darunter nicht etwa jeder zweite Termin in einem Sühneverfahren überhaupt zu verstehen. Das zu wissen, ist sehr wesentlich! Mehrere Termine, also ein erster, zweiter, dritter usw. Termin, können in jedem Sühneverfahren je nach Lage des Falles vom Schm. anberaumt und auch durchgeführt werden, wenn sich das als erforderlich erweist. Das gilt sowohl für das Sühneverfahren über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§§ 12-32 SchO und HessSchG), als auch für dasjenige in Strafsachen (§§ 33-41 SchO und HessSchG). Man spricht in der gerichtlichen Praxis von der Verlegung eines Termins und von der Vertagung eines Termins. Diese Terminologie kann man auch im Sühneverfahren vor dem Schm. anwenden. Verlegt wird ein Termin vor der Verhandlung, vertagt wird er in der Verhandlung. Machen wir uns das an einem Beispiel klar:

1. Beispiel: Der Schm. beraumt einen Sühnetermin auf Antrag des Antragstellers am 19. 8. 1957 auf den 26. 8. 1957, 16 Uhr, an und lädt die Parteien hierzu ordnungsgemäß. Am 23. 8. erscheint der Antragsgegner — oder, falls es sich um eine Strafsache handelt, der Beschuldigte — beim Schm. und macht geltend, dass er am 26. 8. nicht kommen könne, weil er an diesem Tage Hochzeit feiern wolle. Nachdem er dem Schm. diese Behauptung glaubhaft gemacht hat, verlegt dieser nunmehr den Sühnetermin vom 26. 8. auf den 29. 8., 16 Uhr. In diesem Termin erscheinen beide Parteien und verhandeln zur Sache. Dabei widersprechen sich ihre Angaben in entscheidenden Punkten. Jede Partei benennt deshalb einen Zeugen. Die Zeugen sind jedoch nicht sofort erreichbar. Der Schm. vertagt deshalb den Sühnetermin auf den 2. 9., um in diesem Termin die Zeugen zu vernehmen und die Sache nach Möglichkeit zu Ende zu bringen. Im Termin vom 2. 9. kommt es nach Zeugenvernehmung zu einem Sühnevergleich.

In dem vorstehenden Beispiel haben wir innerhalb eines Sühneverfahrens insgesamt drei Termine, darunter einen verlegten und einen vertagten Termin. Der Termin vom 28. 8. ist auch ein zweiter Termin in demselben Verfahren, jedoch nicht ein „zweiter Termin“ nach § 39 Abs. 1 SchO und HessSchG. Handelt es sich in dem Beispiel um einen bürgerlichen Rechtsstreit (z. B. um einen Kaufpreisanspruch), so ist die Anwendung des § 39, also auch die Anberaumung des in ihm vorgesehenen „zweiten Termins“ für den Fall, dass der Antragsgegner im ersten Termin ausgeblieben ist, überhaupt ausgeschlossen. Ein „zweiter Termin“ nach § 39 Abs. 1 kommt — was jeder Schm. wissen muss — nur und ausschließlich im Sühneverfahren über eine Strafsache in Betracht. Das ergibt sich eindeutig aus der Stellung des § 39 in der SchO und im HessSchG, denn er gehört zum dritten Abschnitt der beiden Gesetze, der das Sühneverfahren über Strafsachen behandelt. Sein Inhalt stellt eine der in §

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



34 SchO und HessSchG erwähnten Abweichungen von den grundsätzlich auch im Sühneverfahren über Strafsachen gültigen Vorschriften des zweiten Abschnitts über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten dar. Unterstellt man nun, dass in dem obigen Beispiel Gegenstand des Streites eine Strafsache (z. B. eine Beleidigung) ist, so würde die Anberaumung des zweiten Termins auf den 26. 8. doch deshalb nicht die Anberaumung eines zweiten Termins" im Sinne von § 39 Abs. 1 SchG) und HessSchG sein, weil der Beschuldigte dem Schm. unter Angabe eines triftigen, ihn ausreichend entschuldigenden Grundes mitgeteilt hat, dass er zu dem ersten, auf den 19. 8. angesetzten Termin nicht erscheinen könne. Die Ansetzung eines „zweiten Termins" nach § 39 durch den Schm. setzt aber voraus, dass der Beschuldigte im ersten Termin ohne Entschuldigung, mit ungenügender oder nicht genügend glaubhaft gemachter Entschuldigung ausgeblieben ist.

Fortsetzung folgt

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.